

**Die Kleiderkarte.**

Die ersten einundzwanzig Bedarfsprüfungsstellen zur Ausstellung von Bedarfsbescheinigungen sind nunmehr errichtet worden und erfreuten sich sofort nach ihrer Eröffnung einer starken Inanspruchnahme seitens des Publikums. Um die sich zeigenden Störungen möglichst rasch zu beseitigen, wurden einige Inspektionsorgane damit betraut, bis zur glatten Geschäftsabwicklung täglich von einem in das andere Lokal zu gehen und die noch teilweise unerfahrenen Beamten zu instruieren. Den jetzt eingerichteten einundzwanzig Bedarfsprüfungsstellen sollen in Kürze noch mehrere folgen, damit zumindest in den dicht bevölkerten Bezirken wenigstens zwei Ausgabestellen vorhanden sind. Die Einlieferung von alter, getragener Kleidung ist beim Volksbekleidungsamt nach wie vor eine sehr schwache. Eine Zunahme der Eingänge ist auch kaum zu erwarten, da eben heute

jeder seine Kleidung trägt, so lange es nur irgendwie geht. Gleichzeitig mit der Eröffnung der Bedarfsprüfungsstellen trat auch die neue Gebührenordnung für Ausfertigung von Bedarfsscheinen in Kraft. Die Ausfertigungsgebühr wurde in drei verschiedene Klassen eingeteilt. Der Ansuchende hat zu entrichten: in Klasse I: für Bezugsscheine, lautend auf Herren- und Knabenkleidung (Komplette Anzüge, Ueberröcke, Wettertragen, Schlafröcke), Frauen- und Mädchenkleidung (vollständige Kleider, Mäntel, Manteltragen, Winterjaden, Schlafröcke) und für mehr als ein Stück der Klasse II für jeden Bedarfschein eine Krone; in Klasse II bei Herren- und Damenkleidung (einzelne Röcke, Westen, Hosen, Hemden, Unterhosen), Frauen- und Mädchenkleider (einzelne Schößen, Blusen, Hemden, Beinkleider, Unter Röcke, Umhängtücher) und Kinderkleider sowie für mehr als ein Stück, beziehungsweise ein Paar der Klasse III den Betrag von je 50 Heller für einen Schein und endlich in Klasse III für je ein Stück, beziehungsweise ein Paar sonstiger Kleidungs- oder Wäschestücke die Gebühr von 20 Heller pro Bedarfschein. Von der Entrichtung der Ausfertigungsgebühr befreit ist nur jener Bewerber um eine Bedarfsbescheinigung, der eine Abgabebescheinigung vorweist, in der die unentgeltliche Ueberlassung eines getragenen Kleidungsstückes an eine Mitleidenssammlung bestätigt wird.